



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Verstaatlichung der Versicherungsanstalten.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Verstaatlichung der Versicherungsanstalten.



Is der Reichskanzler in seiner Eigenschaft als preußischer Handelsminister am 19. März vorigen Jahres durch Reskript auf die Mißstände hinwies, die sich aus dem gegenwärtigen Betriebe des Feuerversicherungsgeschäftes für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes ergeben, war sofort die Frage aufgeworfen und zur Erörterung gestellt: Wäre es nicht geraten, das Versicherungswesen dem Staate zu übertragen? Die Freihändler beantworteten diese Frage natürlich mit einem emphatischen Nein, andre waren in Zweifel, wieder andre aber glaubten die Frage entschieden bejahen zu müssen. Zu den letzteren gehört der Verfasser einer Schrift: Verstaatlichung des Versicherungswesens? Eine brennende Zeitfrage bejahend beantwortet von D. Ploner, die in diesen Tagen erschienen ist, und die wir im nächstfolgenden in ihren Hauptgedanken wiedergeben.

Der Nachweis, daß die Privatversicherung in Deutschland dem Volkswohle förderlicher sei als die Staatsversicherung, läßt sich nicht erbringen, wohl aber das Gegenteil. Der Urzweck der Versicherung ist die Abwendung möglichen Verlustes von einzelnen durch Verteilung auf viele, also wechselseitige Unterstützung. Dieser Zweck wird aber bei jeder Privatversicherung sogleich durch einen andern Beweggrund, die Gewinnsucht, verdunkelt: alle Versicherungen gegen Prämie drücken den ursprünglichen humanen Zweck zum Handelsgeschäfte herab. „Abgesehen von der ethischen und wohl auch rechtlichen Verwerflichkeit des Bestrebens, eine Art Notstand zu gewinnlüchtigen Zwecken auszubeuten, werden in dem Augenblicke, wo die Versicherung zum Geschäft geworden ist, naturgemäß auch die Interessen von Versicherungsgeber und Versichertem feindlich; ... während der letztere auf Schadenersatz hofft, ist des ersteren höchstes Interesse, keinen Schaden ersetzen zu müssen, und auf dieses Ziel geht der Versicherungsgeber solange als irgend möglich aus.“ Anders beim Staate. Hier wird kein Geschäft beabsichtigt, hier decken sich die beiderseitigen Interessen, der Schadenersatz des Versicherungsnehmers ist auch das Ziel des Versicherungsgebers; denn Staat und Volk sind ja nichts anders als organisiertes Volk dort und natürliches hier. Ein Minus der Versicherungskasse ist hier ein Plus der Volkswohlfahrt, indem die einzelnen Privatwirtschaften durch entsprechenden Schadenersatz erwerbsfähig erhalten werden. Die privaten Versicherungsanstalten, souverän über alle Versicherungsanträge entscheidend, sind äußerst wählerisch, schließen alle „schlechten Risikos“ aus und dienen, je solider sie sind, nur den Wohlhabenden. Sie sind

nicht imstande, die Verallgemeinerung der Versicherungsnahme und damit die Ausdehnung der Wohlthaten derselben auf den kleinen Mann zu erreichen, ja sie streben garnicht darnach, sie wollen lediglich möglichst hohen Gewinn einheimen, mögen sie das auch leugnen oder beschönigen, und sie erreichen auch in der Regel, was sie bezwecken.

Einige Feuerversicherungsgesellschaften haben den in dem anfangs erwähnten Reskripte gegen sie erhobenen Vorwurf des zu hohen Geschäftsgewinnes mit sittlicher Entrüstung zurückgewiesen, aber die regelmäßigen in den Zeitungen zu lesenden Übersichten und Bilanzen der Gesellschaften bestätigen den Vorwurf. Die Elberfelder, die Leipziger, die Kölnische, die Aachen-Münchener Gesellschaft und der Frankfurter Phönix hatten 1882 bei einer Prämieeneinnahme von 14 993 096 Mark einen Gewinn von 6 085 805 Mark, und dabei stellte sich die Dividende 1881 für die Elberfelder auf $37\frac{1}{2}$, für die Leipziger auf 50, für die Kölnier auf 55, für den Phönix auf 56 und für die Aachen-Münchener Gesellschaft auf 70 Prozent, wobei noch zu bemerken ist, daß eine Aktie der letzteren zu 1000 Thalern jetzt einen Kurs von 8200 Mark hat. Der angegebene Gewinn der genannten fünf Gesellschaften ist allerdings nicht reiner Prämien Gewinn, er repräsentirt auch die Zinsen für das Aktienkapital, aber immerhin beträgt der Prämien Gewinn allein 3 370 000 Mark, d. h. pro Jahr und Gesellschaft die sehr respectable Summe von 674 000 Mark. Entgegen man, hier seien willkürlich fünf der größten Gesellschaften herausgegriffen, so läßt sich darauf erwidern, daß noch gleich bedeutende Sozietäten, z. B. die Magdeburger, die Schlesiische, die Gladbacher, vorhanden sind, und daß die vierzehn in einen Verband zusammengetretenen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften, die sich gegen das Bismarcksche Reskript verwahrten, im Jahre 1882 eine Prämieeneinnahme von 35 189 946 und einen Gewinn von 8 508 337 Mark erzielten. Berücksichtigen wir auch hier die Zinsen des Aktienkapitals, so ist doch nicht außer Acht zu lassen, daß so hoher Gewinn möglich war, trotzdem daß die Prämien neben den Schäden auch die Unkosten zu decken hatten. Schon die Hälfte jener vierzehn Gesellschaften nämlich zahlte 1882 an Provisionen allein über 4 600 000, an sonstigen Verwaltungskosten über 3 Millionen Mark, wozu noch die sehr bedeutenden Ausgaben für Rückversicherungen traten. Wäre es auch richtig, was die Verbandsgesellschaften behauptet haben, daß der aus den Prämieeneinnahmen herrührende Teil der Dividende für sie alle nach dreijährigem Durchschnitte nur 2 000 305 Mark betrage, so muß gleichwohl eine Prämie hoch genannt werden, die so riesige Lasten trägt und dennoch erheblichen Gewinn abwirft. „Die Aktiengesellschaften sind also sehr teure Versicherungsanstalten. Sie sind es nicht nur für den Einzelnen, sie sind es für das ganze Volk. Abgesehen von den hohen Verwaltungskosten, liegt in den kolossalen Ausgaben für Provisionen, die alle Versicherten zu tragen haben, geradezu eine Vergeudung von Nationaleigentum, ... während der Gewinn der Aktionäre sich als

Bereicherung einzelner auf Kosten des Volkes darstellt.“ Hier sollte der Staat Abhilfe schaffen, und das geschieht am besten durch Übernahme des Versicherungsgeschäftes in eignen Betrieb, wo alle Provisionen, die großen Verwaltungskosten, die fetten Tantiemen und der Gewinn der Aktionäre wegfallen.

Haben die Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften auch den Vorwurf zurückgewiesen, daß sie bei der Regulirung der Schäden ungerechtfertigte Mittel anwendeten, so beweist Ploner durch Belege, die zum Teil von Versicherungsbeamten herrühren, daß, wenn auch einzelne Gesellschaften foulant verfahren, man im allgemeinen doch rigoros zu Werke geht. „Von vornherein, sagt er, liegt in der inappellablen Entscheidung der Gesellschaften über Annahme oder Ablehnung von Versicherungsanträgen eine Willkür, welche zur Rechtsverkürzung für den Versicherer wird.“ Die Statuten jener vierzehn Verbandsgesellschaften, mit denen die der übrigen Sozietäten im wesentlichen übereinstimmen, schreiben den Versicherenden bei der Antragstellung detaillirte Aufschlüsse über Eigentumsverhältnisse und alle auf Feuergefährlichkeit bezüglichen Umstände vor, deren erschöpfende Mitteilung von dem Durchschnittsmenschen kaum, vom Bauern mit seiner geringen Schulbildung aber schlechterdings nicht gegeben werden kann, während doch von der richtigen Erledigung jener Aufschlüsse die Entschädigungspflicht der Gesellschaft abhängt. Man hat derartige Deklarationen bei den bairischen Landtagsverhandlungen „Fangeisen“ genannt. Ferner darf der Versicherte nach § 6 der Statuten bei Brandfällen mit dem Ausräumen von Gegenständen nur nach Maßgabe der Anordnung des Agenten beginnen, es ist ihm vorgeschrieben, wann er zu retten anfangen darf, er muß binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Brande dem Agenten Anzeige erstatten, binnen drei Tagen bei der Ortspolizeibehörde seine umständliche Vernehmung herbeiführen und endlich bezüglich abhanden gekommener Gegenstände Antrag auf gerichtliche Strafverfolgung stellen — alles bei Verlust seines Anspruches auf Entschädigung. Was heißt „nach dem Brande“? Wann beginnt und wann endet die vierundzwanzigstündige, wann die dreitägige Frist? Die Statuten enthalten hierüber nichts.

Die Privatversicherungsgesellschaften sind statutenmäßig rigoros und zugleich zweideutig. „Sie machen, sagt Ploner, Rechtswirkungen von einem Verhalten und einer Ansicht des Versicherten abhängig, die das strengste römische Recht nicht einmal von einem diligentissimus paterfamilias verlangt,“ und den Statuten gemäß verfährt natürlich der Agent bei der Regulirung des Schadens, dessen Betrag unter Ausschluß des Rechtsweges festgestellt wird. Die Statuten enthalten aber auch sonst noch Vorschriften und Klauseln genug, um einen leidlich geschickten Advokaten bei jedem Brandfalle einen Umstand herausfinden zu lassen, welcher die Gesellschaft von der Entschädigungspflicht befreit. Wenn die Gesellschaften darauf hinweisen, daß bei den Bestimmungen über den Schadenersatz Strenge geboten sei, damit nicht durch zu große Erleichterung der Entschädigung die Versicherten zu Brandstiftung und Betrug verführt würden, so bemerkt unsre

Schrift mit Recht: „Es sollte aber nicht vergessen werden, daß die Verführung die gleiche ist, wenn man Überversicherungen duldet, was bei Privatgesellschaften häufig vorkommt, da man sich, unbekümmert um die verderblichen Folgen, die höhere Prämie gern gefallen läßt. Übrigens hat der Staat doch wohl das gleiche Interesse, seine Versicherten vor der Gefahr zu leichter Erlangung des Schadenersatzes zu bewahren, und doch ist es dem bairischen Staate nicht eingefallen, bei den Bestimmungen über die Entschädigungspflicht seiner Brandversicherungsanstalt etwas den Statuten der Privatversicherungsgesellschaften auch nur entfernt ähnliches zu bieten.“

„Mit Rücksicht auf den Wegfall des Aktionärgewinnes verdienen unter den privaten Feuerversicherungsanstalten die Gesellschaften auf Gegenseitigkeit den Vorzug, denn sie stehen dem ursprünglichen Versicherungszwecke wechselseitiger Unterstützung näher und bezwecken mit den Beiträgen der Versicherten gewöhnlich nur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten. Allein dem großen Staatszwecke einer Ausdehnung der Versicherung auf die ärmste Klasse des Volkes können auch sie, da sie für den kleinen Mann viel zu teuer sind, nicht genügen. . . . Gotha speziell hat eine sehr hohe Prämie. Die vornehme Gesellschaft nimmt natürlich schon mit Rücksicht auf ihre bisherigen Mitglieder keine schlechten Risikos; sie braucht bei ihrer Stellung keine billigeren Prämien, um etwa eine größere Anzahl neuer Mitglieder zu gewinnen, im Gegenteile, hier wird die Aufnahme fast schon Gnadensache; denn nach dem bei ihr üblichen System genießen die Versicherten ja hohe Dividende. . . . Allein entspricht dies dem Grundgedanken der Versicherung, ja dem eignen Statut, wonach die Versicherung zu keinem Gewinn für den Versicherten führen soll? . . . Hier ist entschieden ein Überschuß an Geld vorhanden, der weit über den Versicherungszweck hinausgeht und schließlich als Luxusausgabe vom Nationalvermögen erscheint. Bei kleineren Gesellschaften aber birgt die Verpflichtung zum Nachschuß allzu große Gefahren für die Versicherten in sich, auch wird bisweilen bei ihnen das Geschäft von der Leitung der Gesellschaft zu gewinnstüchtigen Privatzielen ausgebeutet, wofür die Katastrophen der Gesellschaften Ludwigshafen, Vater Rhein u. dergl. zum warnenden Exempel dienen mögen.“

Abgesehen von allen im vorstehenden aufgezählten Mängeln der deutschen Feuerversicherungsanstalten sind dieselben aber nicht einmal imstande, große Risikos auch nur für den beschränkten Kreis von Versicherungsnehmern, der sich ihrer überhaupt bedienen kann, zu tragen, und so müssen sie sich vom Auslande helfen lassen: schweizerische, englische, französische, österreichische, italienische, skandinavische Gesellschaften „arbeiten“ unter uns mit Rückversicherungen und natürlich des Gewinnes halber, der deutsche Versicherungsnehmer bereichert somit auch das Ausland. Sagt man uns aber, dies sei nicht zu entbehren, weil unsre eignen Gesellschaften nicht genug Kapital haben, so wird mit dem Verfasser zu entgegengesetzt sein: „Wie fragwürdig ist dann ihr so häufig betonter volkswirt-

schaftlicher Nutzen, und wie wenig erst vermögen sie dem auf Verallgemeinerung der Versicherungszwecke gerichteten Staatszwecke zu dienen?“

Was aber von den Feuerversicherungsgesellschaften gesagt wurde, gilt im wesentlichen von den übrigen Güterversicherungen. Die Schattenseiten aller dieser Anstalten sind nach der Meinung des Verfassers nur durch die allgemeine Staatsversicherung zu vermeiden, die, wie alles Menschenwerk, ihre Mängel haben mag, aber dem Ideale des Versicherungswesens gewiß am nächsten kommt. „Die Staatsversicherung wird sich, so denkt unsre Schrift sich die Sache, meist aus einem kombinierten System der verschiedenen Versicherungsprinzipien bilden. Sie nimmt die Vorteile der Aktien- und der Gegenseitigkeitsgesellschaften in sich auf, vermeidet aber thunlichst deren Nachteile; entsprechend dem ursprünglichen Versicherungsgedanken, beruht sie auf der Gegenseitigkeit und deckt mit den Beiträgen der Versicherten die Schäden und die auf ein Minimum zu reduzierenden Kosten der Verwaltung. An Stelle des Aktiengarantiekapitals tritt die Dotation der Anstalt wie bei andern Staatsinstituten; die Gefahr der Zahlung von Nachschüssen wird durch Fixirung fester, vorauszahlbarer Beiträge ausgeschlossen, letztere aber werden trotz Abstufungen nach Gefahrenklassen so niedrig bemessen, daß sie der großen Masse des Volkes erschwinglich sind, wie denn auch im allgemeinen die Verpflichtung zur Annahme aller Versicherungen bestehen muß.“

Dies ist keineswegs eine Utopie; denn nach diesem Rezept ist in der Hauptsache die staatliche Immobilien-Brandversicherungsanstalt in Baiern geformt worden, die, seit sieben Jahrzehnten bestehend und 1875 neu organisiert, als Muster ihrer Art betrachtet werden darf. Sie beruht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und ist Staatsmonopol, doch besteht nur indirekter Versicherungszwang, dem Gebäudebesitzer steht es frei, ob er der Anstalt beitreten will, dagegen ist jede anderweite Versicherung null und nichtig. Andererseits hat auch die Anstalt alle Versicherungen (mit Ausnahme von Schaubuden und Petroleumspeichern) anzunehmen. Der Eintritt erfolgt auf Grund einfacher Abschätzung der Affekuranzgegenstände durch verpflichtete Beamte, und gegen etwaige Abweisung des Versicherungsantrages steht der Verwaltungsrechtsweg offen. Sehr klar und bündig ist die Entschädigungspflicht der Anstalt geregelt: „Die Versicherung wirkt unbeschränkt und unbedingt in allen Brandfällen“ (Brandstiftung natürlich ausgenommen), und gegen die Feststellung des Schadens steht dem Versicherten gleichfalls der Rekurs auf dem Verwaltungsrechtsweg frei. Die Entschädigung wird gegebenen Falles bis zur vollen Höhe der Versicherung geleistet, und die etwaige Nichtzahlung der Jahresbeiträge hebt die Versicherung und deren Rechtsfolgen durchaus nicht auf. Die Beiträge werden wie Staatssteuern, eventuell auf dem Zwangswege, eingetrieben. Die Anstalt besitzt einen Vorschuß-, beziehungsweise Reservefonds von mehr als drei Millionen Mark, der genügende Bürgschaft bietet, und der bis zu vier Millionen erhöht werden

kann. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind in vier Klassen geteilt, deren erste zehn und deren vierte fünf und zwanzig Pfennige von hundert Mark der Versicherungssumme zahlt. Diese Beiträge vermindern sich aber noch durch günstige Betriebsergebnisse sehr erheblich. So schloß die Anstalt ihr letztes Betriebsjahr mit einem so glänzenden Resultate ab, daß für das nächste den Mitgliedern drei Millionen an Beiträgen erlassen werden konnten und für das Jahr 1884 bis 1885 nur ein halber Jahresbeitrag erhoben werden soll. „Es dürfte, sagt Ploner mit Recht, schwer sein, eine Privatversicherungsgesellschaft zu finden, welche ebenso uneigennützig und im Interesse ihrer Versicherten arbeitet und wirtschaftet.“

Neben der Immobilien-Brandversicherungsanstalt besitzt Baiern seit kurzem auch die staatliche Hagelversicherungsanstalt, die von ländlichen Kreisen schon längst gewünscht und wiederholt beim Landtage beantragt worden war. Diese stimmt in ihren Grundprinzipien im wesentlichen mit denen der andern Anstalt überein, ist aber mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Hagelgefahr in den einzelnen Gegenden sehr verschieden ist, nicht monopolisiert. Sie zählt nach kaum halbjährigem Bestande schon gegen achttausend Versicherte und hat auch bereits gezeigt, daß sie ihren Verpflichtungen exakt nachkommt. „Die zu Anfang des August in Baiern mehrfach eingetretenen Hagelschäden waren nach dem neuen Verfahren binnen wenigen Tagen erhoben und reguliert und die Auszahlung im Gange. . . . Von den Versicherten waren 13,2 Prozent beschädigt worden, die Entschädigungsforderungen gelangten zur vollen Auszahlung, und im übrigen werden die Beiträge der Mitglieder nebst dem Staatszuschuß im Gesamtbetrage von 100 000 Mark dem nächsten Jahre als Reservefonds überwiesen — gewiß sehr günstige Auspizien für eine so junge Staatsanstalt!“

Von noch höherem Werte als die Güterversicherung ist die Personal- und zunächst die Lebensversicherung: sie übt einen mächtigen Einfluß auf den Nationalwohlstand, indem sie nicht nur den Kredit hebt und vor Verarmung schützt, sondern auch erziehend wirkt. Sie sollte daher der großen Masse zugänglich sein, was sie in Deutschland nicht ist, denn nicht einmal der Mittelstand beteiligt sich an ihr in wünschenswertem Maße. Die in Deutschland arbeitenden Lebensversicherungsanstalten können jenem Zwecke garnicht entsprechen, denn sie sind viel zu teuer, ihre Prämie ist für die Mehrzahl des Volkes unerschwinglich. Eine Staatsversicherung dagegen würde schon durch Ersparung der Provisionen, Verwaltungskosten und Rückvergütungen, sowie durch den Wegfall des Aktionärgewinnes und der Dividenden in den Stand setzen, die Prämie auf einen solchen Betrag zu erniedrigen, daß die staatliche Versicherungsanstalt zu einem wahren Volksinstitut werden würde. Auch bieten die privaten Lebensversicherungsanstalten keine solche Bürgschaft für ihre Fortexistenz wie eine staatliche; schon in gewöhnlichen Zeiten sind solche (wir erinnern an die Berliner „Nationale“) zu grunde gegangen. Wie erst bei Epidemien? Was endlich

die Versicherungsbedingungen jener Privatgesellschaften betrifft, so ist allgemein bekannt, mit welchen Schwierigkeiten die Aufnahme verknüpft ist, und wie bei den Deklarationen Fragen gestellt werden, deren Beantwortung oft weit über Erfahrung und Subdium des Versicherenden hinausgeht und, da die Gesellschaften von ihrer Richtigkeit ihre Entschädigungspflicht abhängig machen, leicht zur Falle werden kann.

England hat in der Mitte der sechziger Jahre eine staatliche Lebens- und Invaliditätsversicherungsanstalt für kleine Leute gegründet, bei der die Versicherung durch die Post vermittelt und der kleinste Betrag in wöchentlichen Zahlungen angenommen wird. Auch für Deutschland ist eine solche Einrichtung Bedürfnis. Ob eine Reichsversicherungsanstalt allgemein als Staatsmonopol zu freieren oder Mitbeteiligung der Privatgesellschaften, etwa für einzelne Versicherungszweige, zuzulassen sei, ist Frage der Organisation, die der Verfasser nicht beantwortet. Zum Schluß aber sagt er: „Es geht ein korporativer Zug durch unsre Zeit. Das Reichsunfallversicherungsgesetz hat ihm Rechnung getragen. Ob er sich auch bei einer allgemeinen Reichsversicherung benutzen ließe? . . . Die Verstaatlichung des Versicherungswesens schneidet tief ein in private, in materielle Interessen, auch sie ist ein Kampf gegen das Kapital, und umso mächtiger und hartnäckiger sind ihre Gegner. . . . Aber es gilt auch das Wohl des deutschen Volkes, und mögen die Feinde der Staatsversicherung im Parlamente, mögen die Privatversicherungsgesellschaften mündlich oder schriftlich, mag die Börsen- und Handelspresse noch so sehr eifern gegen den „Wahnsinn“ der Verstaatlichung des Versicherungswesens, das Volk, das große Volk steht ihnen gegenüber, die Aufklärung, daß es sich auch hier um eine Ausbeutung des Volkes durch den Kapitalismus handelt, bricht sich in den Massen Bahn. Aber eben wegen der Größe der Frage, die zur Entscheidung steht, wegen der gewaltigen Kämpfe, die sie veranlassen wird, halten wir es nicht für richtig, die Verstaatlichung der Versicherung im weiteren den einzelnen Bundesstaaten zu überlassen. . . . Der Kampf muß im Reichstage ausgefochten werden. Die Verstaatlichung gehört mit zur Lösung der sozialen Frage. Möchten die Reichsboten, die demnächst wieder nach der Hauptstadt eilen, nicht vergessen, daß sie einst der großen Masse ihrer Wähler kein schöneres Geschenk mit nach Hause bringen können als die Staatsversicherung.“

Einst — denn schnell wird sich das wohl nicht machen. Es sind vielfache Vorarbeiten, Prüfungen, Vergleichen und Kombinationen erforderlich, und dazu bedarf es reichen Materials. Zunächst wäre zu dem Zwecke — vorausgesetzt, daß der Reichskanzler überhaupt an eine Aufgabe denkt, wie unsre Schrift sie vor Augen hat — wohl der Justizminister zu veranlassen, durch einen Kommissar*) aus den Akten des Amtsgerichts und Landgerichts Berlin I, in deren

*) Der ein Mitglied des Reichsversicherungsamtes sein könnte, und der auch die Schriftstücke zu studiren hätte, in denen die Versicherungsgesellschaften verklagt werden, um zu

Sprengel die meisten Versicherungsgesellschaften ihren Sitz haben, feststellen zu lassen:

a) Die ungemein große Anzahl von Rechtsstreitigkeiten, welche aus dem Versicherungswesen entspringen und schon an sich sehr deutlich auf einen krankhaften Zustand hinweisen;

b) Die aus den Einreden der von den Versicherungsgesellschaften Verklagten, namentlich der Ruskalkalen, ersichtliche Thatsache, daß mehrere von jenen Gesellschaften den für sie alle noch heute — soweit sie auf Gegenseitigkeit beruhen — maßgebenden Grundsatz des § 2024, Titel 8, Teil II des Allgemeinen Landrechts sehr oft verletzen, welcher lautet: Bei Schließung des Versicherungsvertrages sind beide Teile zu besondrer Treue, Redlichkeit und Aufrichtigkeit verpflichtet;

c) Die schlechte Verwaltung und den daraus sich ergebenden Vermögensverfall vieler Gesellschaften;

d) Die sich an den Vermögensverfall anlebende Liquidation, welche sich unter dem Vorwande, die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu erfüllen, gewöhnlich darauf beschränkt, die unglücklichen Versicherten durch Prozesse finanziell auszuquetschen und die durch solches Verfahren von ihren eignen Mitgliedern erbeuteten Beträge lediglich zu langjähriger Sustentirung irgendeines obskuren Liquidators zu verwenden. So befindet sich z. B. die „Deutsche Viehversicherungsgesellschaft Pan“ schon seit dem Jahre 1871 in Liquidation, strengt alle Jahre eine große Anzahl von Prozessen gegen ihre vormaligen Mitglieder an, will, wie man behauptet, noch gegen zweitausend anstrengen, erstreitet neuerdings leider bei der Mehrzahl der Kammern des Landgerichts (in der That, nur die siebente, Direktor Bornemann, macht davon eine Ausnahme) ihre Forderungen*) und läßt dann die so erlangten Beträge alle in den Schoß der Liquidation versinken, sodas es sich u. a. (in dem Falle gegen Langnese) ereignete, daß der Beklagte kontumazirt und darauf exekutirt wurde, und als er sich sodann restituiren ließ, materiell den Prozeß gewann und nun seinerseits die Gesellschaft auf Rückerstattung pänden ließ, die Gesellschaft nichts besaß und somit nicht imstande war, dem Betreffenden sein ihm mit Unrecht abgenommenes Geld wiederzugeben.

eruire, in welcher Weise die letztern sich von Erfüllung ihrer Verbindlichkeit wegzudrücken bemüht sind.

*) Die siebente Zivilkammer weist die Klagen des „Pan“ auf Nachschußforderung ab, weil sie den Versicherungsvertrag überhaupt als unverbindlich für den Beklagten betrachtet, indem sie annimmt, die Gesellschaft sei schon bei Abschluß dieses Vertrages insolvent gewesen und habe dies dem Versicherungsnehmer offen und ehrlich mitteilen sollen, wie das Gesetz es gebietet. Da sie dies unterlassen, so habe sie den Versicherungsnehmer getäuscht oder, juristisch ausgedrückt, in ihm „einen Irrtum erregt,“ der als ein wesentlicher das Rechtsgeschäft an sich ungiltig macht. Die übrigen Zivilkammern dagegen nehmen an, die Insolvenz einer Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, wie der „Pan“ eine ist, stehe erst fest, wenn alle Mitglieder derselben selbst zahlungsunfähig seien, es könne also in Betreff des „Pan“ zur Zeit nur von einer Zahlungsstockung die Rede sein.

Der oben angeführte Grundsatz des Allgemeinen Landrechts wird nach uns vorliegenden Notizen insbesondere von der „Allgemeinen Deutschen Hagelversicherungsgesellschaft“ oft aus den Augen gelassen, indem sie ihre Agenten unter der ländlichen Bevölkerung in einer Weise für sich werben läßt, welche Liebhaber von Kraftausdrücken fast zu der Bezeichnung Bauernfang berechtigen könnte. So wird von den Agenten den bäuerlichen Landwirten außerordentlich oft verschwiegen, daß die Gesellschaft eine solche auf Gegenseitigkeit ist. Man giebt den Versicherungsnehmern nur die „fixe Vorprämie“ als Versicherungsbetrag an, und wenn dann von ihnen der „Nachschuß“ eingefordert wird, weigern sie sich erstaunt und erschrocken, zu zahlen, und lassen es, gestützt auf ihre Abmachung mit dem Agenten, auf einen Prozeß ankommen, der ihnen stets schwere Kosten auferlegt, und den sie oft verlieren, weil die Gerichte nur den Wortlaut der Police gelten lassen. *)

*) Die Gewinnsucht der auf Provision angewiesenen Agenten und der Umstand, daß man nur die feindigsten und fixesten beibehält, mag allerdings die Hauptschuld an der Kalamität tragen; die Rechtschändel aber ergeben, daß die Gesellschaft sich nicht beeilt, Remedur eintreten zu lassen, wenn unkorrektes Verhalten der Agenten offenbar wird, sondern, daß sie auf ihrem Scheine besteht, obgleich das Gesetz für Versicherungswesen besondere Treue und Rechtschaffenheit vorschreibt. Nicht selten kommt es vor, daß ländliche Versicherungsnehmer einwenden, der Agent habe ihnen nicht gesagt, daß seine Gesellschaft eine auf Gegenseitigkeit sei, vielmehr nur, daß die jährliche Prämie soundsoviel Mark betrage und weitere Zahlungen, „insbesondere solche von Nachschüssen,“ nicht zu leisten seien, und nun erst habe er, der Beklagte, erklärt, daß er unter dieser Bedingung bei der betreffenden Gesellschaft Versicherung nehme, und nun erst habe er das Antragsformular, ohne dasselbe durchzulesen, unterzeichnet. Oft lassen die Gerichte diese Einreden nicht gelten, sondern meinen, der Beklagte fehle in der That den Vertrag an, er wolle von dem Agenten getäuscht und in einen Irrtum über die rechtliche Natur der klagenden Gesellschaft versetzt worden sein, aber dieser Behauptung stehe der Inhalt des von ihm unterschriebenen Versicherungsantrages entgegen. Es habe keine Pflicht des Agenten bestanden, den Beklagten aufzuklären, vielmehr sei es Sache des letzteren selbst gewesen, sich über die Bedeutung seines Schrittes Gewißheit zu verschaffen. Diese Richtersprüche provoziren die Frage, ob denn dabei auch der § 540, Tit. II, Teil I des Allgem. Landrechts erwogen worden, welcher lautet: „Kann ein Teil überführt werden, daß er dem andern Umstände verschwiegen habe, die nach vernünftigem Ermessen der Sachverständigen auf den Entschluß desselben, in den Vertrag bedingenermaßen sich einzulassen, hätten Einfluß haben können, so ist der andre befugt, von dem Vertrage wieder abzugehen und das Gegebene zurückzufordern.“

Um zu ermesfen, wie schwer es den Bauern ist, sich allein über die rechtliche Natur der klagenden Gesellschaft klar zu werden, muß man diesen vom Beklagten unterschriebenen Versicherungsantrag sehen. Auf demselben sind die Worte „Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit“ nirgends zu finden, und doch müßten sie mit den größten Buchstaben am Kopfe des vorgedruckten Antrages zu lesen sein; man begnügt sich, mitten unter den in Perlschrift mitgetheilten Versicherungsbedingungen zu sagen: „Durch Abgabe des vollzogenen Versicherungsantrages an die Agentur übernimmt der Antragsteller die Verpflichtung, den planmäßigen Beitrag, sowie etwa notwendig werdende Nachschüsse zu entrichten und sich überhaupt dem Statut und den Versicherungsbedingungen zu unterwerfen.“ Man muß schon ein studirter Mann sein, um diesen Paragraphen zu bemerken; der Bauer findet ihn nicht, jedenfalls nicht vor dem Unterschreiben des Versicherungsantrages bei dem Andrängen

Solche Prozesse haben dann noch die weitere schlimme Folge, daß die Landleute von ferneren Versicherungen abgeschreckt werden, eine Unterlassung, die häufig wiederum erheblichen Schaden veranlaßt. Die genannte Gesellschaft hat namentlich im Elsaß manchen geschädigt, indem sie dort, auf der Thatsache fußend, daß die ehemals in diesen Gegenden arbeitende französische Abeille eine Versicherungsgesellschaft auf Aktien war, ihre Agenten den Irrtum verbreiten oder ausnutzen ließ, daß sie ebenfalls eine Aktiengesellschaft (bei der es keine Nachschüsse giebt) sei, wodurch nicht wenige Elsässer Bauern in verdrießliche Prozesse verwickelt worden sind.

Im übrigen verweisen wir Juristen, welche sich über den Gegenstand Klarheit zu verschaffen wünschen, auf die Schrift: „Materialien für die juristische Beurteilung der in Konkurs befindlichen Nationale, Lebensversicherung a. G. in Berlin“ von Dr. F. Wallmann, aus der wir nur ein Excerpt betreffend die Geschichte der verkrachten Anstalt, das für weitere Kreise verständlich ist, mitteilen wollen. Andre interessante Kapitel, welche jene Gesellschaft charakterisiren, in Auszügen zu geben, ist hier unmöglich, weil dabei zu sehr in Einzelheiten einzugehen wäre. Wir machen nur auf den an charakteristischen Stellen ganz besonders reichen Abschnitt: „Die Nachschußzahlung“ aufmerksam.

Die „Nationale“ wurde am 30. Juli 1873 als Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit konzessionirt. Der Garantiefonds wurde, wie vorgeschrieben, auf 600 000 Mark beziffert, wovon 25 Prozent baar eingezahlt und die übrigen 75 Prozent in Solawechsel gedeckt sein sollten. Nach § 30 der Statuten sollte, wenn nicht binnen Jahresfrist der Staatsregierung der notarielle Nachweis geliefert worden, daß der Garantiefonds eingezahlt, bez. bedeckt sei, die Konzession erloschen sein. Dieser Fall trat nicht ein; denn die Rostocker Bank übernahm beinahe sämtliche Obligationen, leistete dafür die 25prozentige Einzahlung und gab für die verbleibenden 75 Prozent ihre Solawechsel. Nun ging die Sache bis zum Jahre 1878 ganz gut: die Geschäfte nahmen anscheinend ihren ruhigen Verlauf, der Direktor stellte Bilanzen auf, der Aufsichtsrat, die Revisoren und mitunter auch die behördlichen Organe prüften sie, und insolgedessen erteilten die jeweiligen Generalversammlungen umso williger das Absolutorium, als sich immer Überschüsse aufweisen ließen. Bei alledem schien aber niemand zu wissen, daß während der ganzen Periode auch nicht eine einzige Mark auf Prämienreserve, welche ja die Existenzbedingung jedes Lebensversicherungsinstituts bildet, zurückgelegt worden war; laufende Einnahmen und laufende Ausgaben hielten sich das Gleichgewicht, und Null von Null ging auf. Ja noch mehr. Als 1878 die Bank in Rostock fallirte,

des redseligen und provisionsfüchtigen Agenten. Doch des Bauern Rache bleibt nicht aus. Er und seine Nachbarn im Dorfe sagen: „Einmal und nicht wieder!“ und es scheint, als ob infolge dessen einer gewissen Gesellschaft „die Puste ausgehen“ wollte und man prophezeien dürfte: „Balde, ja balde — liquidirest auch du.“

wurde ein für die „Rationale“ wieder anscheinend günstiges Arrangement mit ihr dahin getroffen, daß sie gegen Herausgabe ihrer Solawechsel die Obligationen zurückgab und auf die 25 Prozent Einzahlung, sowie auf eine größere Forderung, mit welcher die Gesellschaft bei ihr im Buche stand, vollständig verzichtete. Die Regierung gab hierzu ihre Zustimmung, weil man ihr sagte, die Gesellschaft gewinne damit nicht weniger als eine Viertelmillion. Diese verschwand aber gleichfalls, und nichts blieb übrig, um den Reserven auf die Beine zu helfen.

Findige Köpfe wissen sich zu helfen, und die Direktoren Mariensfeld und Ballien waren findige Köpfe. Letzterer schlug der Gesellschaft den Ankauf gewisser Grundstücke in der äußersten Peripherie Berlins, sogenannter Spekulationsbauten, vor. Der Kaufpreis war zwar sehr hoch, aber das schien gerade recht; denn derselbe sollte teils durch Übernahme der Hypotheken, im übrigen aber ohne Sicherstellung durch eine Jahresrente auf Lebenszeit gedeckt werden. Das Geschäft kam zu stande, und der eingebilddete, nicht wirkliche Mehrwert der Grundstücke brachte es zu wege, daß man mit Aufstellung einer (natürlich fiktiven) Prämienreserve beginnen konnte. Subdirektor Ballien bekam für diese rettende That 6000 Mark Provision. Die Gesellschaft aber geriet von jetzt ab in immer größeren Mißkredit. Indes, die leitenden Faktoren setzten ihr Treiben fort, bezogen und gaben Tantiemen, zahlten Zinsen für die Obligationen und brachten einen ansehnlichen Teil derselben zur Verloosung, bis ihnen endlich ein energisches Halt zugerufen und der Augiasstall von den unsaubern Elementen gereinigt wurde, nicht früh genug, um die Versicherten vor beträchtlichen Verlusten zu bewahren, nicht zu spät, wie es schien, um auch noch einiges für sie retten zu können. Der neue Aufsichtsrat und die nunmehrige Direktion schienen dazu geneigt, wenigstens bekannten sie die Verhältnisse, indem sie die Bilanz für 1881 lieferten und an die Versicherten eine Ansprache richteten, in der es unter anderm hieß:

„Das Defizit von 378 615.85 Mark ist meistens dadurch entstanden, daß die im Jahre 1878 erworbenen Häuser nur mit ihrem wahren Wert in Ansatz gebracht worden sind. Dieselben wurden für die auf ihnen haftenden Hypotheken von 217500 Mark erworben, mit der Verpflichtung, der Vorbesitzerin eine lebenslängliche Jahresrente von 4500 Mark und ebenso nach ihrem Tode noch einem Verwandten lebenslänglich 1200 Mark zu zahlen. Außerdem hat die Gesellschaft die Verpflichtung, für das Begräbnis und die Instandhaltung des Grabes der Vorbesitzerin der Häuser 1450 Mark zu entrichten. Selbstverständlich ist bei einer Schuldenlast von 217500 Mark und den erwähnten Verpflichtungen keine Anzahlung geleistet. Wie aber die frühere Direktion da einen Gewinn von 220 642.02 Mark in die Bilanz bringen konnte, wird jedem Unparteiischen unbegreiflich bleiben; denn die Häuser haben der Gesellschaft bis jetzt 32686 Mark (Balliens Provision, drei Jahre Rente der Vorbesitzerin, Reparaturen u. dergl.) gekostet. . . Nachdem die Grundstücke

ihrem wahren Werte entsprechend in die Bilanz eingestellt sind, fehlt aber die volle Prämienreserve von 318000 Mark, dazu kommen dann noch die vorhandenen sechsprozentigen Obligationsschulden aus dem Garantiefonds und die andern aus der Bilanz ersichtlichen Verbindlichkeiten. Bei einer eventuellen Subhastation könnte die Sache noch schlimmer werden, da dann außer dem baaren Verluste an den Pfandbriefen die von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen den ausfallenden Gläubigern und der Vorbesitzerin gegenüber noch bestehen bleiben.“

Es kam nun zu einer Generalversammlung, bei der sich die oft wahrgenommene beklagenswerte Erscheinung wiederholte, daß nur sehr wenige Mitglieder (hier von über 2000 nur 14) erschienen, sodaß Beschlüsse gefaßt werden konnten, die dem Interesse der Versicherten garnicht entsprachen. Namentlich wurde der § 35 der Statuten abgeändert, der in der That unklar war, aber durch die Modifikation noch unbestimmter und gefährlicher wurde. Derselbe behandelte die Deckung etwaiger Ausfälle und bestimmte in seiner ursprünglichen Gestalt, daß mindestens die Hälfte aus dem Garantiefonds entnommen und höchstens die Hälfte durch Nachschußprämien der sämtlichen Versicherten gedeckt werden solle. Jetzt sollte der Paragraph einen Zusatz bekommen, nach welchem es der Generalversammlung freistand, zu beschließen: „Das ganze Defizit kann auch allein durch einzufordernde Nachschußprämien gedeckt werden.“ Also auf Kosten der Versicherten sollten die Obligationenbesitzer verschont werden, oder weil der Garantiefonds nicht in genügender Höhe vorhanden war, sollten die Mitglieder allein für das Defizit aufkommen. Statt dessen wäre es, wirklichen guten Willen bei der neuen Verwaltung vorausgesetzt, zweckentsprechender gewesen, den Paragraphen so zu formuliren, „daß die Gesellschaft alle gesetzlichen Mittel anzuwenden habe, um die Einlösung der Solawechsel bei den Besitzern der Obligationen zu erwirken, daß in jedem Falle der Garantiefonds in seiner vorhandenen und zu gewärtigenden Höhe der Deckung des Defizits dienlich gemacht, und daß der dann noch verbleibende Ausfall durch die Nachschußprämien gedeckt werde.“ Die sonstigen Absichten der Verwaltung nahmen sich gut aus. Sie wollte jede gewaltsame Realisirung (Subhastation) des Immobilienbesitzes der Gesellschaft hintanhaltend, und sie beabsichtigte ernste Verhandlungen mit einer bestehenden Versicherungsanstalt anzubahnen, um ihr Portefeuille an dieselbe zu übertragen — Bestrebungen, die dahin führen konnten, daß das jetzt nachgewiesene beträchtliche Defizit um mehr als die Hälfte vermindert wurde, ja daß es vielleicht mit einer einjährigen Nachschußprämie abgethan war.

Über das Weitere müssen wir uns kurz fassen. Im Jahre 1882 schloß die neue Verwaltung in Anbetracht ihrer sehr bedenklichen Lage keinerlei weitere Geschäfte ab, auch reduzirte sie ihre laufenden Spesen so, daß eine Vermehrung des Defizits kaum noch zu befürchten war. Überhaupt lag bei ihr nicht die

Absicht vor, die Gesellschaft zu rekonstruieren und die Geschäfte fortzuführen sondern sie wollte liquidiren, um die Versicherten möglichst geringen Schaden erleiden zu lassen. Derselbe stellte sich aber schließlich als groß genug heraus, wie folgendes Schreiben beweist, mit welchem am 1. Oktober vorigen Jahres der Konkursverwalter Fischer den nach jenem Paragraphen 35 der Statuten fälligen Nachschuß einforderte:

Durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts I. Berlin vom 7. April 1883 ist über das Vermögen der „Nationale,“ Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin, der Konkurs eröffnet, und ich bin zum Verwalter der Masse ernannt und bestätigt worden.

Nach den Büchern der Gesellschaft war Ende 1881 ein Defizit vorhanden. Die Höhe desselben war verschieden festgestellt und betrug nach dem von der Generalversammlung vom 28. Dezember 1882 genehmigten Abschluße 378 615.85 Mark. Diese Summe ist von der letzten Direktion in voller Höhe auf die Mitglieder verteilt und eingefordert worden.

Dieser Abschluß enthielt jedoch Irrtümer, welche teilweise schon von der letzten Direktion erkannt worden waren. Ich war infolge dessen gezwungen, einen andern, richtigen Abschluß anzufertigen.

Nach diesem neuen Abschluß, der von dem mir zuerteilten Gläubigerausschusse genehmigt worden ist, beträgt das Defizit 219 754.02 Mark, und dieses ist nach Paragraph 35 des Gesellschaftsstatuts von den Ende 1881 vorhandenen Gesellschaftsmitgliedern nach Verhältnis der von ihnen gezahlten Jahresprämie zur Hälfte, also mit 109 877.01 zu decken. [Zur Hälfte; denn der obenerwähnte Zusatz der Generalversammlung zu Paragraph 35, nach welchem die Obligationenbesitzer nicht heranzuziehen sein sollten, war von der Regierung — man darf sagen, selbstverständlich — nicht genehmigt worden.]

Ende des Jahres 1881 waren noch 1984 Verpflichtete vorhanden mit einer Versicherungssumme von 2 639 185 Mark und einer Jahresprämie von 91 625.46 Mark. Sonach würde auf eine Mark Prämie 1.20 Nachschuß fallen. Mit Rücksicht darauf, daß einzelne Ausfälle unvermeidlich sind und die Einziehung mit mannichfachen Kosten verknüpft ist, habe ich in Uebereinstimmung mit dem Gläubigerausschuß die Höhe des Nachschusses derart normirt, daß auf 1 Mark 1.25 Nachschuß kommen. Sie sind durch Police Nr. . . . versichert und zahlen eine jährliche Prämie von . . . Mark, demnach haben Sie eine Nachschußprämie von . . . Mark zu entrichten.

Gegen Ende November d. J. waren, wie wir aus sicherster Quelle wissen, etwa fünfhundert Klagen der Gesellschaft gegen Mitglieder bereits eingereicht, und weitere tausend Klagen der Art werden für die Einreichung bei Gericht vorbereitet.

Wallmann schließt seine Schrift mit dem Rate: „Der Abschluß von 1880 ergab infolge falscher Angaben der »Nationale« über ihr Vermögen nur einen so geringen Verlust, daß die Versicherten dieses Jahres umsoweniger Grund zum Austritte hatten, als dieser Verlust aus dem Garantiefonds gedeckt werden sollte. Hätten die Versicherten von 1878, 1879 und 1880 die wahre Sachlage gekannt — und diese ihnen mitzuteilen, war die Verwaltung verpflichtet —, so

würden dieselben samt und sonders ausgeschlossen sein. . . Aber die Verwaltung sah es als ihre erste Sorge an, daß die Versicherten durch Nachschüsse mit herangezogen werden, und zur Erfüllung dieser Aufgabe wurden fast sämtliche Jahresabschlüsse mit unrichtigen Angaben und Zahlen versehen. . . Hiernach kann es gar keinen Unterschied machen, wann der einzelne Versicherte Mitglied geworden ist; denn die absichtlichen Täuschungen laufen von Jahr zu Jahr weiter. Die Bilanz für 1881 endlich, wie sie das (Fischer'sche) Nachschußschreiben enthält, ist erst 1883 aufgestellt, während sie nach den Statuten am 31. Dezember 1881 aufgestellt und der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorgelegt und Nachschüsse gleichfalls im nächsten Jahre ausgeschrieben werden müssen. Es kann deshalb auch die Versicherten des Jahres 1881 nicht tangiren, wenn sie etwa nicht aus-, sondern ins Jahr 1882 u. s. w. übergetreten sind. Es war ihnen spätestens in der ordentlichen Generalversammlung des nächsten Jahres mitzuteilen, daß Nachschuß zu erheben war, und ist ihnen diese Mitteilung nicht gemacht worden, so sind sie in einem wesentlichen Irrtume gelassen worden, und dieser charakterisirt sich als ein solcher, daß der Vertrag ungiltig wurde. Es empfiehlt sich daher Widerklage auf Aufhebung der Versicherungen und zwar schon von dem nächsten Jahre nach dem Beitritt an anzustellen."

Indem wir unser Thema mit den vielen Schattenseiten des bisherigen Versicherungswesens, die bei Betrachtung desselben zum Vorschein kamen und zur Abhilfe aufforderten, bis auf weiteres fallen lassen, machen wir noch auf eine Zeitungsnotiz aufmerksam, nach der in den Vereinigten Staaten Staatsversicherungsämter bestehen, welche die Aufgabe haben, über alle Versicherungsgesellschaften eingehende Kontrolle zu üben und speziell genau die Werte vorzuschreiben, in denen die Kapitalien der Lebensversicherungsgesellschaften angelegt werden dürfen. Jedes Jahr wird von den Superintendenten dieser Ämter das Ergebnis ihrer Prüfungen in Gestalt eines detaillirten Berichtes an die Gesetzgebung eingereicht und eine Bilanz der einzelnen Affekuranzgesellschaften mit Angabe der verschiedenen Besitz- und Wertstücke einer jeden veröffentlicht, sodaß jedermann über die Vermögenslage der heimischen Anstalten dieser Art wohlunterrichtet ist. Für Deutschland würde eine derartige Kontrolle am geeignetsten dem neugegründeten „Reichsversicherungsamte“ übertragen werden; denn nach dem trostlosen Verfall mehrerer Versicherungsgesellschaften erscheint die gegenwärtige Staatsaufsicht, die in betreff der in Berlin befindlichen vom dortigen Polizeipräsidium geübt wird, als nicht genügend technisch durchgebildet, um Malversationen zu durchschauen, da man doch an dem Fleiß und der Gewissenhaftigkeit der kontrollirenden Staatsbeamten keinesfalls zweifeln darf. Es sollte also das berufenste Amt des Reiches mit der Beaufsichtigung der in Rede stehenden Gesellschaften beauftragt und es sollten die Gerichte angewiesen werden, diejenigen Prozeßakten an jenes Amt einzusenden, aus welchen sich ein unredliches Verhalten dieser Gesellschaften ergibt. Dies wäre — die Frage der Verstaat-

lichung vorläufig ganz offen gelassen — zunächst das notwendigste. Dem Reichskanzler würde präsumtiv schon das genehm sein, daß das Reichsversicherungsamt auf diesem Wege einen weiteren Rahmen für seine Thätigkeit und einen ausgedehnteren und wirksameren Einfluß erhalte als durch die bloße Arbeit auf dem Gebiete der Unfallversicherung.

Nachtrag. In Liquidation befindet sich — bereits seit dem 5. Juli 1875! — die „Deutsche Landwirtschaftliche Versicherungsgesellschaft“ in Berlin. Dieselbe zahlt wegen Armut keine Gerichtskosten, klagt aber immerfort Nachschüsse und Liquidationskosten ein, und die eventuell erstrittenen und beigetriebenen Beträge absorbiert die Liquidation an sich, sodaß der Zweck derselben, die Ansprüche der zu Schaden gekommenen Versicherten zu befriedigen, absolut nicht erfüllt wird, was schon daraus ersichtlich ist, daß die Liquidation binnen zehn Jahren noch nicht abgewickelt ist.

Nach alledem ist die Rechtshilfe, welche den Versicherungsnehmern zuteil wird, eine sehr problematische: die Gerichte können oft nicht helfen, weil ihnen das formale Recht im Wege steht, und oft helfen sie deshalb nicht, weil sie „dem praktischen Leben zu ferne stehen“ (Worte eines Richters!). Darum ist es beklagenswert, daß alle diese Rechtsstreitigkeiten statutenmäßig oder wegen der Vorschrift der Paragraphen 19 und 23 der Zivilprozessordnung in Berlin entschieden werden, während sie im Sprengel der ländlichen Versicherungsnehmer entschieden werden sollten, wo das betreffende Amtsgericht Land und Leute sowie diejenigen Verhältnisse kennt, deren Kenntnis eine richtigere Würdigung des Streitfalles ermöglicht.



Die Venezianer zu Hause.

Von Otto Kämmel.



Als im Mai 1797 ein Gewaltstreich Napoleons des Ersten das Leben der Markusrepublik zerstörte, vollzog sich gewiß ein Akt historischer Notwendigkeit. Und doch wendet sich die Sympathie dem zum Untergange bestimmten ehrwürdigen Staatswesen zu. Denn nicht nur fand damals ein Gemeinwesen sein Ende, das auf eine mehr als tausendjährige Geschichte und glänzende Ruhmesthaten zurückblickte, sondern auch eine höchst eigentümliche Kulturentwicklung, die an der Schwelle des Abend- und Morgenlandes stand und deshalb auch eine Bedeutung besitzt, welche weit über die einer lokalen Erscheinung hinausgeht. Nur noch